

855 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (731 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Auf Grund des Art. 108 des Hauptteils EWR-Abkommens haben die EFTA-Staaten das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu schließen.

Nach dem Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs kann der EFTA-Gerichtshof ua. auf Antrag der ordentlichen Gerichte Österreichs Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen.

Entsprechende flankierende Verfahrensregelungen sollen die Einholung eines solchen Gutachtens absichern. Soin soll für sämtliche Gerichtsverfahren der ordentlichen Gerichte die Möglichkeit

eröffnet werden, ein anhängiges Verfahren bis zum Einlangen des für erforderlich erachteten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs zu unterbrechen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1992 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung der Abgeordneten Mag. Therezija Stoists wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Elisabeth Hlavac in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 11 24

Gabriele Binder
Berichterstatlerin

Dr. Graff
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 90 wird folgender § 90 a samt Überschrift eingefügt:

„Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs

§ 90 a. (1) Erachtet ein verfassungsgesetzlich hierzu befugtes Gericht die Einholung eines

Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für erforderlich, so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

(2) Das Gericht kann jederzeit die von ihm angeordnete Unterbrechung auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufheben.

(3) Eine Anordnung, mit der die Unterbrechung des Verfahrens verfügt oder aufrecht erhalten wird, kann nur dann angefochten werden, wenn das Gericht zur Einholung eines solchen Gutachtens nicht befugt ist; die Aufhebung einer Unterbrechungsanordnung ist unanfechtbar.“

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt zu dem selben Zeitpunkt wie die verfassungsgesetzlichen begleitenden Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.